Allgemeine Einkaufsbedingungen
Wertstoffaufbereitung GmbH Edersleben

Stand: 15.05.2025

1. Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen der Wertstoffaufbereitung GmbH Edersleben (im Folgenden WAE genannt) gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Geschäftsvorfälle auf dem Firmengelände der Betriebstätten in 06528 Edersleben und 06317 Stedten und für sonstige Geschäftsvorfälle. Sie gelten für alle Auftraggeber, Abfallerzeuger, Abholer von Reststoffen und sonstige Geschäftspartner der WAE (im Folgenden Lieferanten genannt) und erstrecken sich über das gesamte Leistungsportfolio der WAE. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen von Lieferanten der WAE, die diesen Einkaufsbedingungen widersprechen, gelten nur, insofern ihnen die WAE ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Anlieferzeiten

Standort Edersleben

Montag bis Freitag	06:00 – 20:30 Uhr = letzte Einfahrt 20:30 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Standort Stedten

Montag bis Donnerstag	06:00 – 19:00 Uhr = letzte Einfahrt 18:30 Uhr
Freitag	06:00 – 17:00 Uhr = letzte Einfahrt 17:00 Uhr
Samstag	Geschlossen

Sonn- und Feiertage =	Keine Anlieferungen möglich

3. Abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

Der Lieferant ist verpflichtet, den Abfall gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren. Es dürfen ausschließlich Abfälle angenommen bzw. übernommen werden, die im veröffentlichten Abfallannahmekatalog der jeweiligen Betriebsstätten der WAE aufgeführt sind. Der WAE ist im zu erteilenden Auftrag über alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Angaben, wie Zusammensetzung des Abfallstoffes, Erzeuger des Abfallstoffes, Auftraggeber und Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Herkunftsgemeinde Auskunft zu erteilen. Der Lieferant hat unaufgefordert, über jede Veränderung der Zusammensetzung der Abfallstoffe zu informieren. Die WAE ist nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben durch eine Analyse zu überzeugen.

Erstmalige Lieferanten haben mittels einer aktuellen Deklarationsanalyse (nicht älter als 6 Monate) und einer Probeladung, die von der WAE untersucht wird, den Nachweis der stofflichen Anforderungen gemäß Vorgaben der Qualitätsparameter (vgl. 5.2) für die vorgesehene, thermische Verwertung zu erbringen. Sollten die Abfälle nicht den Qualitätsparametern entsprechen, prüft die WAE, ob durch Bearbeitung der Abfälle die Eignung zur thermischen Verwertung der Abfälle geschaffen werden kann.

Abfallstoffe, die auf offener Ladefläche bzw. Containern angeliefert werden, sind durch Netze, Planen oder Deckel zu sichern. Für Fahrzeuge mit nicht ordnungsgemäß gesicherter Ladung besteht kein Benutzungsrecht. Die Anlieferung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und der Anlagenzufahrten kommt. Die WAE ist berechtigt, Abfallstoffe, die von der vertragsgemäßen und zugelassenen Beschaffenheit abweichen, zurückzuweisen und die entstehenden Kosten, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4. Abfallrechtliche Liefer- und Begleitpapiere

Bei Lieferung von ungefährlichen Abfällen ist der Lieferant verpflichtet, aussagekräftige Lieferpapiere mitzuführen und vorzulegen, auf denen die geforderten Daten gem. KrWG enthalten sind. Im Detail sind das:

- Datum der Verladung
- Abfallschlüsselnummer
- Bezeichnung des Abfalls
- Daten des Abfallbesitzers bzw. Rechnungsempfängers
- Daten des Verladeortes/Erzeuger
- Daten des Spediteurs
- Gewichte = Brutto, Tara, Netto

Bei Lieferung von gefährlichen Abfällen ist der Lieferant verpflichtet, die behördlich vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis, Begleit-/Übernahmescheine) rechtzeitig, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Die Nichterstellung oder eine Verzögerung in der Erstellung der Genehmigung löst keine Ansprüche aus. Bei Unvollständigkeit der abfallrechtlichen Begleitpapiere ist die WAE berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern. Eine Kostenerstattung ist von Seiten der WAE ausgeschlossen.

5. Anlieferbedingungen

5.1 Allgemeine Anlieferbedingungen

Für alle Lieferanten der WAE gelten folgende Allgemeine Anlieferungsbedingungen in den Betriebstätten Edersleben und Stedten:

1) Auf dem gesamten Unternehmensgelände gilt die Annahme- und Betriebsordnung der WAE. Bei Zuwiderhandlungen ist die WAE berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen.
2) Auf dem gesamten Unternehmensgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 Km/h. Unfälle oder Beschädigungen an anderen Fahrzeugen oder Anlagen der WAE sind unverzüglich durch den Verursacher zu melden. Zuwiderhandlungen werden durch die WAE zur Anzeige gebracht.
3) Fahrzeuge, die Abfälle anliefern, sind grundsätzlich auf den jeweiligen Waagen der WAE bei Ein- und Ausfahrt zu verwiegen. Andere beigebrachte Wiegeprotokolle werden lediglich als Bestandteil der abfallrechtlichen Deklarierung anerkannt und haben keinen Einfluss auf die Abrechnung der angelieferten Abfälle.
4) Auf die Waagen ist erst nach Anmeldung beim Waagepersonal und bei grünem Ampelzeichen im Schritttempo aufzufahren und anschließend der Motor abzustellen. Der Fahrer/Benutzer der jeweiligen Fahrzeuge meldet sich unverzüglich beim Waagepersonal und verlässt nach Erhalt des Wiegeprotokolls unverzüglich die Waage. Dieses Verfahren findet bei Ausfahrt vergleichbar Anwendung.
5) Die WAE behält sich bei hoher Auslastung der Betriebsstätten vor, eine Befahrung des Betriebsgeländes kurzfristig zu untersagen. Wartezeiten, die durch eine hohe Auslastung oder sonstige Gründe verursacht werden, lassen keine Ansprüche des Lieferanten gegenüber der WAE entstehen und sind als betriebsbedingt hinzunehmen.
6) Beim Anfahren der zugewiesenen Entladestelle ist besondere Vorsicht geboten. Den Anweisungen des WAE-Personals vor Ort ist Folge zu leisten. Soweit diese nicht für hydraulische oder mechanische Einrichtungen benötigt werden, sind die Motoren an der Entladestelle abzustellen. Zuwiderhandlungen können mit Verweigerung der Annahme und Hausverbot geahndet werden.
7) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Staubentwicklung ist wenn möglich zu vermeiden. Die WAE behält sich vor,

stark staubende Abfälle nicht zur Entsorgung anzunehmen. Entstehende Mehrkosten werden nicht durch die WAE übernommen.

8) Das Betreten oder die Befahrung von Gebäuden oder Anlagen außerhalb der zugewiesenen Entlade- oder Beladestellen ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für ausgewiesene Gefahrenstellen. Bei Zuwiderhandlungen übernimmt die WAE keinerlei Haftungsansprüche und behält sich die Verhängung eines Hausverbotes vor.
9) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Unternehmensgelände der WAE nur solange gestattet, wie Zeit für die Be- oder Entladungen benötigt wird.
10) Das Einsammeln oder die Mitnahme von Gegenständen vom Unternehmensgelände gleich welcher Art ist untersagt. Mit der Entladung von Abfällen an einer genehmigten Entladestelle geht das Eigentum der Abfälle auf die WAE über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind beanstandete oder abgewiesene Abfälle, auch wenn diese bereits entladen wurden. Die Kosten für die Entsorgung beanstandeter Abfälle, dessen Beanstandung erst nach der Entladung feststellbar ist, trägt der Lieferant. Entstehende Mehrkosten bei der Entsorgung anderer als vereinbarter oder beanstandeter Abfälle werden dem Lieferanten übertragen.
11) Grundlage der Anlieferungen von Abfällen bilden die genehmigten und veröffentlichten Annahmekataloge der Betriebsstätten der WAE (vgl. Anlagen 1 und 2). Die Annahmekataloge können jederzeit auf der Homepage der WAE oder auf Verlangen in den Betriebsstätten eingesehen werden. Es gelten stets die am Anlieferungstag gültigen Annahmekataloge, auch wenn zum Zeitpunkt der Vereinbarungen über die Anlieferung ein anderer Annahmekatalog Gültigkeit besaß.
12) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße Behandlung gewährleistet und bei der WAE keine Schäden, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht. Übermäßige Belästigungen wie Geruch oder Staubentwicklung sind einzuschränken. Insbesondere sind Gefährdungen, die zu Explosionen oder Selbstentzündungen führen können, zu vermeiden. Die Konditionierung staubiger oder schlammiger Abfälle muss vor Anlieferung bei der WAE angezeigt werden. Bei Verstoß dürfen die Annahme der Abfälle verweigert und entstandene Mehrkosten für Reinigung/Beseitigung dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.
13) Das WAE-Personal ist grundsätzlich berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung und während der Entladung zu überprüfen. Der Beförderer hat dazu auf Verlangen die entsprechenden Behälter/Fahrzeuge zu öffnen. Die Annahmekontrolle umfasst die Mengenermittlung, Feststellung der Abfallart inkl. Prüfung der Abfallschlüsselnummer sowie eine Sichtkontrolle auf Stückigkeit, Aussehen, Geruch, Konsistenz oder sonstige Auffälligkeiten. Bei Beanstandungen dürfen Abfälle zurückgewiesen werden. Das nähere Verfahren regeln die Absätze 5.3 und 5.4.

5.2 Annahmekriterien und Grenzwerte angelieferter Abfälle und Ersatzbrennstoffe

Die angelieferten Abfälle sollten die aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Sollten die Werte nicht eingehalten werden, ist in jedem Fall vor der Anlieferung ein geeignetes, weiteres Vorgehen mit der WAE abzustimmen.

Kriterium	Einheit	Grenzwert
Heizwert	MJ/kg	11 - 15
Feuchte	%	< 20
Aschegehalt	%	< 25
Chlor	%	< 1,0
Fluor	%	< 0,02
Stickstoff	%	< 1,0
Schwefel	%	< 1,0
Pentachlorphenol	(PCP) mg/kg (TS)*	< 4,0
Polychlorierte Biphenyle	(PCB) mg/kg (Ts)*	< 5,0
Schwermetalle		
Antimon	mg/kg (TS)*	< 60,0
Arsen	mg/kg (TS)*	< 9,0
Blei	mg/kg (TS)*	< 200,0
Cadmium	mg/kg (TS)*	< 9,0
Chrom	mg/kg (TS)*	< 200,0
Kobalt	mg/kg (TS)*	< 3,0
Kupfer	mg/kg (TS)*	< 700,0
Mangan	mg/kg (TS)*	< 250,0
Nickel	mg/kg (TS)*	< 50,0
Quecksilber	mg/kg (TS)*	< 0,2
Selen	mg/kg.(TS)*	< 5,0
Tellur	mg/kg (TS)*	< 5,0
Thallium	mg/kg (TS)*	< 1,0
Zinn	mg/kg (TS)*	< 70,0
Vanadium	mg/kg (TS)*	< 11,0

*TS = Trockensubstanz

Körnung/Stückigkeit		
unaufbereitete Abfälle	mm	1500 max. Kantenlänge
aufbereitete Abfälle	mm	80 – 300
Abfallschlüsselnummern	gem. gültigen Positivkatalog der jeweiligen Betriebsstätte	

5.3 Annahmeverweigerung von angelieferten Abfällen und Ersatzbrennstoffe

Die Annahme von Abfallstoffen kann grundsätzlich verweigert werden, wenn:

1) Abfallstoffe angeliefert oder überlassen werden, die gesetzlich, behördlich oder im Annahmekatalog der jeweiligen Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlage nicht zugelassen sind und/oder die Anlieferungsunterlagen von denen bei Vertragsabschluss vorgelegten Unterlagen abweichen;

2) Vertraglich ausgehandelte oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfallstoffen nicht beachtet werden;

3) im Einzelfall ungünstige vorher nicht bekannte Auswirkungen insbesondere erhöhte Brand- und Explosionsgefahr oder übermäßige Staub- und Schmutzbelastungen bei der Entsorgung bzw. Verwertung durch die Anlieferung zu befürchten sind;

4) die Verwertung und Beseitigung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnlichem unzulässig oder unzumutbar wird;

5) der Lieferant mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. die Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist oder der Insolvenzantrag gestellt worden ist;

6) vor Anlieferung eine verlangte Terminabstimmung/Anmeldung nicht stattgefunden hat;

7) Abfälle, die durch Störstoffe verunreinigt sind oder die in entsprechend deklarierten Abfällen nicht enthalten sein dürfen, hierzu zählen insbesondere:
   - nicht brennbare Stoffe und Abfälle, wie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche, Schlacke soweit diese nicht als solche deklariert und in einem Verhältnis von mehr als 5 von 100 enthalten sind,
   - menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, krankenhausspezifische Abfälle, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver oder Gifte,
   - radioaktive oder explosive Abfälle wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Karbidrückstände oder andere Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen,
   - Flüssigkeiten und Abfälle, die Wasser oder andere Flüssigkeiten freisetzen,
   - flüssige, leicht entzündbare oder leicht vergasende Stoffe mit Flammpunkten unter 55°C,
   - zu exothermen Reaktionen neigende Leichtmetalle und deren Legierungen wie Aluminium und Magnesium,
   - Elektronikschrott, Akkumulatoren, Batterien, Elektrogeräte wie z. B. Kühlgeräte, Computer, Fernseher oder Radios
   - Monoanlieferungen von Kunststoffabfällen mit Flammschutzmitteln und/oder Kunststoffabfälle, die FCKW-geschäumt sind,

- Kunststoffabfälle über 1 m³ (außer nach vorheriger Anmeldung),
- Kunststoff- oder Textilbänder von mehr als 2m Länge,
- carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK),
- Abfälle mit einem halogenorganischen Anteil größer als 1 von 100 (z. B. Kohlenwasserstoffverbindungen mit Chlor, Fluor, Brom oder Jod),
- größere Metallanteile wie z. B. Drähte und Stähle (z. B. Winkel-, Vierkant-, U-Stähle, Rohre, Profile),
- mehrlagig gebündelte Abfälle oder Rollenware (z. B. Papier, Teppich, PVC-Bodenbeläge, Etikettenrollen),
- schwer zu zerkleinernde Abfälle wie z. B. Netze, Stricke, hochreißfeste Bänder, Verpackungsbänder, Gurte, Förderbandgummi,
- Silofolien (außer nach vorheriger Anmeldung = Entscheidung nach Marktlage),
- Dämmstoffe mit Flammschutzhemmer mit einem Anteil >20 Volumen-% im Abfallgemisch
- Kunststoffanfahrbrocken aus Industrie.

5.4 Kontrolle angelieferter Abfälle und Ersatzbrennstoffe

Bei jeder Anlieferung erfolgt durch eine fachkundige Person unverzüglich eine Annahmekontrolle mit folgenden Mindestanforderungen:

a.) Vollständigkeit und Richtigkeit der abfallrechtlichen Nachweisdokumente (Liefer-schein/Wiegeschein etc.),

b.) Feststellung der Liefermenge und Durchführung einer Kontrolle hinsichtlich Aussehen, Konsistenz, Farbe, Geruch, Körnung/Stückigkeit und sonstige Auffälligkeiten.

Beanstandungen werden sofort schriftlich und bildlich dokumentiert (inkl. Daten des Anlieferfahrzeuges) und der Lieferant informiert. Das Anlieferfahrzeug verbleibt solange an der Entladestelle bis zwischen der WAE und dem Lieferant Einvernehmen über die weitere Verfahrensweise und eventuell entstehende Mehrkosten der Entsorgung erzielt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Beanstandung erst bei der Entladung festgestellt werden konnte. In Zweifelsfällen kann eine Annahme von Seiten der WAE trotz einer vorliegenden gültigen Anmeldung solange verweigert werden, bis die Ergebnisse einer Laboruntersuchung vorliegen.

Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird die Annahme der Lieferung grundsätzlich verweigert. Eventuell entstehende Kosten z. B. durch Beladetätigkeiten werden dem Lieferanten durch die WAE in Rechnung gestellt. Bei Bestätigung der Beanstandung trägt der Lieferant unabhängig einer trotzdem vereinbarten Annahme in jedem Fall die entstandenen Mehrkosten.

6. Zahlungsbedingungen

1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Soweit keine Preise schriftlich vereinbart sind, gilt die jeweils gültige Preisliste der WAE. Bei Abrechnung nach Gewicht gilt die Differenz aus der Erstwiegung und der Zweitwiegung der geeichten Waagen der Anlagen als angelieferte Menge.
2) Das Entgelt ist, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, sofort fällig und bei der WAE in bar zu entrichten. Bei Rechnungsstellung ist der Rechnungsbetrag, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt mit seiner Geldleistungspflicht – ohne dass es einer Mahnung bedarf – spätestens in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

7. Anpassung der Vergütung

1) Treten durch veränderte Grundlagen Kostenveränderungen ein (z. B. durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren), so sind wir berechtigt, die Entgelte gemäß den Veränderungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens anzupassen.
2) Sollten sich die Leistungsbedingungen (wie z. B. wirtschaftliche Rahmenbedingungen) nach Auftragserteilung erheblich verändern, so kann der Vertrag einvernehmlich angepasst werden.

8. Haftung und Schadensersatz/Höhere Gewalt

1) Der Lieferant und dessen Beauftragter haften für alle Ansprüche der WAE als Gesamtschuldner. Dazu gehört neben der Vergütung auch die Haftung für Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zur Entsorgung zugelassenen Abfallstoffen, durch Nichtbeachtung dieser Einkaufsbedingungen entstehen, sowie alle Schäden, die der WAE oder Dritten bei der Übernahme von Abfällen entstehen oder die durch Nichtbeachtung der Weisung des Personals verursacht werden. Die WAE ist von allen erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2) Die WAE haftet nicht für Schäden der befugten Lieferanten und Benutzer bei der Benutzung der Entsorgungsanlagen. Dies gilt auch für Reifenschäden. Dieser Haftungsausschuss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der WAE entstanden sind.

3) Der Lieferant haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklarierung über die zu entsorgenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem Lieferanten der Nachweis der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der WAE.
4) Die WAE haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt zu Leistungsstörungen führen. Die WAE ist bemüht, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben und die Lieferanten zeitnah zu informieren.
5) Im Übrigen haftet die WAE nur nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall ist aber eine etwaige Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6) Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter in Erfüllungspflichten.
7) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit in vollem Umfang und dauerhaft zu gewährleisten. Sollte eine Leistungsstörung im Rahmen eines langfristigen Vertrages länger als einen Monat dauern, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall behalten wir uns vor, die gesetzlichen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
8) Lieferant und WAE sind von der Verpflichtung zur Leistung befreit, soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist. Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt solange die Störung anhält und sich auf die Leistungspflichten auswirkt.
9) Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Blockade, Embargo, Streiks, Aussperrung und nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf, Unruhen, Enteignungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und ihre Verpflichtungen nach Möglichkeit den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen

9. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Ausführungsunterlagen und Informationen, die die WAE zur Verfügung stellt und im Zusammenhang mit dem vereinbarten Geschäftsvorfall stehen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen und Informationen sind ausschließlich zur Erfüllung des Geschäftsvorfalls zu verwenden.
Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die WAE personenbezogene Daten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung speichert.

10. Gerichtstand

1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der WAE Gerichtsstand. Die WAE ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnsitz gerichtlich zu belangen.

2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der WAE Erfüllungsort.

4) Die Unwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Regelungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

Anlagen

Anlage 1: Positivkatalog Betriebsstätte Edersleben

AVV-Nr.:		Bezeichnung	Tätigkeit
03 01 01		Rinden und Korkabfälle	Lagern / Behandeln
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Lagern / Behandeln
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle	Lagern / Behandeln
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Lagern / Behandeln
07 02 13		Kunststoffabfälle	Lagern / Behandeln
07 02 99		Abfälle a. n. g. hier: nur Gummiabfälle	Lagern / Behandeln
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne	Lagern / Behandeln
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff	Lagern / Behandeln
15 01 03		Verpackungen aus Holz	Lagern / Behandeln
15 01 06		gemischte Verpackungen	Lagern / Behandeln
16 01 03		Altreifen	Lagern / Behandeln
16 01 19		Kunststoffe	Lagern / Behandeln
16 01 99		Abfälle a.n.g. hier: nur Abfälle aus der Zerlegung von Reisewagen mit hausmüllähnlichem Charakter	Lagern / Behandeln
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Lagern
17 02 01		Holz	Lagern / Behandeln
17 02 03		Kunststoff	Lagern / Behandeln
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: nur Holz	Lagern / Behandeln
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen hier: Bitumendachbahnen	Lagern / Behandeln
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Kleinmengen)	Lagern
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Lagern
17 06 01	*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Lagern
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Lagern / Behandeln
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe	Lagern
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Lagern / Behandeln
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Lagern / Behandeln
18 01 04		Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung uns infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Lagern / Behandeln
19 05 01		nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen hier: Siebüberlauf aus mechanischer Aufbereitung	Lagern / Behandeln
19 05 02		nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen hier: Siebüberlauf aus mechanischer Aufbereitung	Lagern / Behandeln
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände	Lagern / Behandeln
19 10 04		Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Lagern / Behandeln
19 12 02		Eisenmetalle	Lagern / Behandeln

19 12 04		Kunststoff und Gummi	Lagern / Behandeln
19 12 08		Textilien	Lagern / Behandeln
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Lagern / Behandeln
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen hier: Materialmischung aus brennbaren Materialien und Metallen	Lagern / Behandeln
20 01 01		Papier und Pappe	Lagern / Behandeln
20 01 02		Glas	Lagern / Behandeln
20 01 10		Bekleidung	Lagern / Behandeln
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Lagern / Behandeln
20 01 39		Kunststoffe	Lagern / Behandeln
20 01 40		Metalle	Lagern / Behandeln
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle hier: verschmutzte Folien, Papier aus Garten- und Parkabfällen (Störstoffe)	Lagern / Behandeln
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle	Lagern / Behandeln
20 03 07		Sperrmüll	Lagern / Behandeln
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g. hier: nur hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	Lagern / Behandeln

Anlage 2: Positivkatalog Betriebsstätte Stedten

AVV-Nr.:		Bezeichnung	Tätigkeit
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Lagern
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Lagern
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Lagern
02 02 04		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Lagern
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Lagern
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Lagern
02 07 01		Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	Lagern
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Lagern
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Lagern / Behandeln
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Lagern
03 03 99		Abfälle a. n. g.	Lagern
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Lagern
04 01 99		Abfälle a. n. g.	Lagern
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Lagern / Behandeln
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Lagern / Behandeln
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Lagern / Behandeln
07 01 99		Abfälle a. n. g.	Lagern
07 02 13		Kunststoffabfälle	Lagern / Behandeln
07 02 99		Abfälle a. n. g.	Lagern / Behandeln
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Lagern
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver	Lagern
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Lagern
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Lagern
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Lagern / Behandeln
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Lagern / Behandeln
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne	Lagern / Behandeln
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe	Lagern / Behandeln
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff	Lagern / Behandeln
15 01 03		Verpackungen aus Holz	Lagern / Behandeln
15 01 05		Verbundverpackungen	Lagern / Behandeln
15 01 06		gemischte Verpackungen	Lagern / Behandeln
15 01 09		Verpackungen aus Textilien	Lagern / Behandeln
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Lagern / Behandeln
16 01 03		Altreifen	Lagern / Behandeln
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Lagern
17 01 01		Beton	Lagern
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Lagern
17 02 01		Holz	Lagern / Behandeln
17 02 03		Kunststoff	Lagern / Behandeln
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Lagern / Behandeln

17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Lagern / Behandeln
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Lagern / Behandeln
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Lagern / Behandeln
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	Lagern
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Lagern / Behandeln
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	Lagern
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	Lagern
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	Lagern
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	Lagern
19 05 01		nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen hier: Siebüberlauf aus mechanischer Aufbereitung	Lagern / Behandeln
19 05 02		nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen hier: Siebüberlauf aus mechanischer Aufbereitung	Lagern / Behandeln
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände	Lagern / Behandeln
19 08 02		Sandfangrückstände	Lagern / Behandeln
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle	Lagern
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Lagern
19 10 04		Shredderleichtfraktion	Lagern / Behandeln
19 10 06		Eisen und Stahlabfälle, andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Lagern / Behandeln
19 12 02		Eisen und Stahlabfälle, andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Lagern / Behandeln
19 12 04		Kunststoff und Gummi	Lagern / Behandeln
19 12 08		Textilien	Lagern / Behandeln
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Lagern / Behandeln
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Lagern / Behandeln
20 01 01		Papier und Pappe/Karton	Lagern / Behandeln
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Lagern
20 01 10		Bekleidung	Lagern / Behandeln
20 01 11		Textilien	Lagern / Behandeln
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Lagern / Behandeln
20 01 39		Kunststoffe	Lagern / Behandeln
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle	Lagern / Behandeln
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Lagern / Behandeln
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle	Lagern / Behandeln
20 03 02		Marktabfälle	Lagern / Behandeln
20 03 03		Straßenkehricht	Lagern / Behandeln
20 03 07		Sperrmüll	Lagern / Behandeln
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.	Lagern / Behandeln